

Die Steuertipps zum Jahresende - inkl. Covid-19-Regelungen

Alle Jahre wieder ist es im Dezember allerhöchste Zeit, bis zum Jahreswechsel alle steuerlichen Vorteile zu nutzen, die coronabedingt heuer noch breiter gefasst sind. Hier die wichtigsten Maßnahmen, die noch vor dem 31. Dezember zu setzen sind:

17.12.2020, 8:42



© ADOBESTOCK_DRAWAN

Noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel sollten alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen überprüft werden..

- **Verlustrücktrag:** Durch die Covid-19-Rücklage können erwartete betriebliche Verluste des Jahres 2020 bereits bei der Veranlagung 2019 als Abzugsposten berücksichtigt werden (auch wenn 2019 bereits rechtskräftig veranlagt wurde). Die Höhe ist mit 30 Prozent (sofern die ESt-Vorauszahlungen 2020 null betragen bzw. nur in Höhe der Mindest-Körperschaftsteuer, dabei ohne besonderen Nachweis) bzw. 60 Prozent (bei sorgfältiger Schätzung, die dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen ist) des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019 gedeckelt und darf fünf Millionen Euro nicht übersteigen.
- **Abschreibung:** Für Investitionen ab 1. Juli kann alternativ zur linearen AfA eine degressive AfA in der Höhe von maximal 30 Prozent geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Für Gebäude, die nach dem 30. Juni angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt eine beschleunigte AfA. In dem Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt sie das Dreifache des normalerweise anzuwendenden Prozentsatzes.
- **Abgabenstundungen:** Die bis 1. Oktober gewährten Stundungen wurden bis zum 31. März 2021 verlängert, eine neuerliche Antragstellung ist nicht notwendig. Bis 31. März 2021 fallen auch keine Stundungszinsen an, danach werden diese wieder schrittweise angehoben.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):** Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 Euro (bisher 400 Euro) können heuer sofort abgesetzt werden.
- **Ertragssteuerbelastung:** Zahlungen für (z.B.) heuer durchgeführte Instandhaltungen bzw. Reparaturen von Betriebsgebäuden oder Maschinen etc. können 2020 zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie heuer noch geleistet werden. Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen aber bei bestimmten Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) beachten, dass lediglich eine Vorauszahlung für das laufende und maximal das folgende Jahr steuerlich sofort abzugsfähig ist. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder

Ausgaben sind aber jenem Kalenderjahr zuzurechnen, welches sie wirtschaftlich betreffen, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31. Dezember zu- oder abfließen.

- **Gewinnfreibetrag (GFB):** Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 Prozent des Gewinnes von 580.000 Euro. Durch die Staffelung des Prozentsatzes für Gewinne ab 175.000 Euro beträgt der maximale GFB 45.350 Euro pro Jahr. Bis 30.000 Euro Gewinn steht jedem Steuerpflichtigen automatisch der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal 3.900 Euro zu. Darüber hinaus steht ein investitionsbedingter GFB zu, wenn noch vor Jahresende Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter (ungebrauchte, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer von zumindest vier Jahren, keine Pkw etc.) oder bestimmte Wertpapiere getätigt werden. Achtung: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu; in diesem Fall sind die Investitionen irrelevant. Übrigens: Die Einschränkung begünstigungsfähiger Wertpapiere auf Wohnbauanleihen war bis zum Jahr 2016 befristet. Somit kommen für Wirtschaftsjahre, die ab 1. Jänner 2017 beginnen, wieder alle begünstigten Wertpapiere als Investition in Betracht (Wertpapiere, die gem. § 14 Abs 7 Z 4 EStG auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen).
- **Aufbewahrungspflicht:** Die siebenjährige steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2013 läuft zum 31. Dezember aus.
- **Registrierkassenbeleg:** Mit 31. Dezember ist ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Das kann manuell, mittels BMF-App oder automatisiert durch die Registrierkasse bis spätestens 15. Februar 2021 erfolgen.
- **Gutscheinregelung:** Wird im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft, kann der Arbeitgeber bis 31. Jänner 2021 Gutscheine im Wert von bis zu 365 Euro an seine Arbeitnehmer ausgeben. Diese Gutscheine stellen einen steuerfreien geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dar. Der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich bleibt von dieser Maßnahme unberührt. Beide Höchstbeträge können auch in einem Gutschein kumuliert werden.

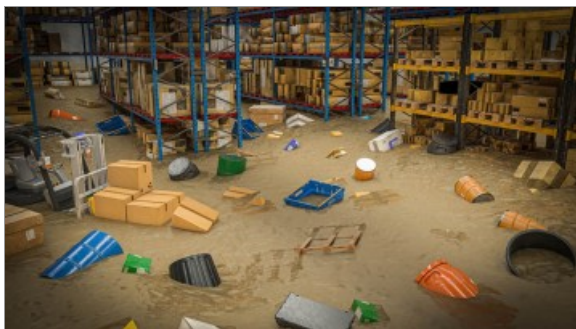
Alle Informationen zu den Steuerspartipps: bit.ly/3882o0b

Das könnte Sie auch interessieren



Vorsicht vor Altlasten bei Firmenübergabe

Wenn Unternehmen die Eigentümer wechseln, dann kann es vorkommen, dass die Neuen für Versäumnisse der Vorgänger haftbar gemacht werden. [➔ mehr](#)



WKO Steiermark hilft Unternehmern

Verheerende Unwetter haben viele Unternehmer existenzbedrohend betroffen. Die Wirtschaftskammer Steiermark hilft. [➤ mehr](#)

